

**Ordnung des  
Zentrums für Wissenschaftstheorie  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 31. Januar 2020**

**§ 1  
Rechtsstellung**

Das Zentrum für Wissenschaftstheorie (ZfW) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gemäß § 29 HG NRW.

**§ 2  
Ziele und Aufgaben**

Das ZfW dient der Wissenschaftsreflexion, der interdisziplinären Vernetzung sowie dem Wissenstransfer. Insbesondere verfolgt es Fragen und Problemstellungen der Wissenschaftstheorie und verknüpft und intensiviert die Forschungs- und Lehraktivitäten auf diesem Gebiet an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Durch Veranstaltungen und Forschungsvorhaben leistet es Beiträge zu aktuellen wissenschaftsreflektierenden Debatten in Forschung und Gesellschaft. Das ZfW beteiligt sich an der Planung und Organisation des wissenschaftstheoretischen Lehrangebots der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Es unterstützt zudem die wissenschaftstheoretische Lehre in der strukturierten Graduiertenförderung.

**§ 3  
Mitglieder, assoziierte Mitglieder**

- (1) Mitglieder und Angehörige der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster können Mitglied des ZfW werden.
- (2) Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, die Stellen einnehmen, die dem ZfW zugeordnet sind, sind Mitglieder des ZfW. Endet die dem ZfW zugeordnete Stelle, bleibt die Mitgliedschaft unter Berücksichtigung von Absatz 1 bestehen.
- (3) Mit Gründung des ZfW werden die Mitglieder (bzw. assoziierten Mitglieder) des institutionalisierten Forschungsverbands „Zentrum für Wissenschaftstheorie“ zu Mitgliedern (bzw. assoziierten Mitgliedern nach Abs. 6). Die verbleibende Dauer der Mitgliedschaft der assoziierten Mitglieder entspricht der verbleibenden Dauer im Forschungsverbund.
- (4) Weitere Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens zwei Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft im ZfW endet
  1. durch Mitteilung in Textform an den Vorstand oder die Geschäftsführung,
  2. bei einem Ausscheiden aus der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit Beginn der auf den Zeitpunkt des Ausscheidens folgenden Mitgliederversammlung.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann Interessierte, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind, auf Vorschlag des Vorstandes oder zweier Mitglieder, im Fall des Ausscheidens nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 auch auf eigenen Antrag, als assoziierte Mitglieder aufnehmen. Die Dauer der Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied beträgt vier Jahre. Wer die Verlängerung der Mitgliedschaft in den sechs Monaten vor ihrer Beendigung in Textform beim Vorstand oder der Geschäftsführung beantragt, wird für weitere vier Jahre assoziiert. Mehrfache Verlängerung ist möglich.
- (7) Beeinträchtigt ein Mitglied oder ein assoziiertes Mitglied in schwerwiegender Weise die Arbeit oder das Ansehen des ZfW, so kann es auf Antrag in Textform von mindestens zwei Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### **§ 4 Organe**

Organe des ZfW sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Wissenschaftliche Beirat.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr von der/dem Sprecherin/Sprecher oder ihrer/seiner Stellvertretung bei Einhaltung einer zweiwöchigen Frist in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss die Mitgliederversammlung einberufen werden. Die/der Sprecherin/Sprecher leitet die Mitgliederversammlung. Sie/er kann die Leitung der Geschäftsführung übertragen.
- (2) Mitglieder, assoziierte Mitglieder und Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates haben in allen Angelegenheiten Antrags- und Rederecht. Mitglieder haben in allen Angelegenheiten Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und gilt nur für die aus der mit der Einladung verschickten Tagesordnung ersichtlichen Punkte.
- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundlegende Fragen, die das ZfW betreffen. Sie ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Wahl des Wissenschaftlichen Beirats,
  - c) Unterbreitung von Vorschlägen für die Aktivitäten des Zentrums,
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern,

- f) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 Mitglieder oder mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf muss in der Einladung gesondert hingewiesen werden.
  - (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen gelten als Stimmabgabe. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Abstimmung geheim erfolgen.
  - (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das die Leitung der entsprechenden Mitgliederversammlung sowie die Protokollführung unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern, den assoziierten Mitgliedern sowie den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats in Textform zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach der Versendung Einspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als angenommen.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Die Leitung des ZfW obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und einem Mitglied aus der Gruppe Technik und Verwaltung. Die Mitglieder des Vorstands sollen nach Möglichkeit verschiedenen Fachbereichen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angehören.
- (3) Gründungsvorstand des ZfW ist der Vorstand des institutionalisierten Forschungsverbands „Zentrum für Wissenschaftstheorie“. Die Amtszeit entspricht der jeweils verbleibenden Amtszeit im Vorstand des Forschungsverbands.
- (4) Die Vertretung der einzelnen Gruppen des ZfW im Vorstand werden von der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern jeweils aus der Mitte der jeweiligen Gruppen getrennt gewählt. Für die Wahl finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats der WWU über Wahlen Anwendung.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf einer Amtsperiode bleiben Vorstände bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem ZfW endet dessen Vorstandsamt.
- (6) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand koordiniert die Arbeit des ZfW. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

- (7) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zur Beratung zusammen. Zur Sitzung ist mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin in Textform einzuladen. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Sprecherin/Sprechers, bei deren Abwesenheit deren Stellvertretung.
- (8) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen.

### **§ 7 Sprecherin/Sprecher**

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der akademischen Mitarbeitenden als Sprecherin/Sprecher und ein Mitglied aus diesen Gruppen als Stellvertretung.
- (2) Die Sprecherin/der Sprecher hat den Vorsitz des Vorstands inne.
- (3) Die Sprecherin/der Sprecher vertritt das ZfW im Rechtsverkehr innerhalb der Universität und nach außen. Sie/er beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.
- (4) Die Sprecherin/der Sprecher bereitet die Sitzungen des Vorstands vor und führt dessen Beschlüsse aus.
- (5) Bei Verhinderung der Sprecherin/des Sprechers übernimmt ihre/seine Stellvertretung die Wahrnehmung deren/dessen Aufgaben.

### **§ 8 Geschäftsführung**

Der Vorstand setzt als Geschäftsführerin/Geschäftsführer eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder einen hauptamtlichen Mitarbeiter der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ein. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt die Geschäfte im Auftrag der Sprecherin/des Sprechers. Die Geschäftsführung darf das ZfW im Rechtsverkehr vertreten und nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

### **§ 9 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Die Mitgliederversammlung beruft einen Wissenschaftlichen Beirat, der dem ZfW beratend zur Seite steht. Mitglieder des Beirates brauchen nicht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster anzugehören.

- (2) Mit Gründung des ZfW werden die wissenschaftlichen Beiräte des institutionalisierten Forschungsverbunds „Zentrum für Wissenschaftstheorie“ zu wissenschaftlichen Beiräten. Ihre Amtszeit entspricht der jeweils verbleibenden Amtszeit im Wissenschaftlichen Beirat des Forschungsverbunds.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern für vier Jahre gewählt. Nach Ablauf von vier Jahren bleibt das Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können Empfehlungen hinsichtlich der Arbeit des ZfW aussprechen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung des Zentrums für Wissenschaftstheorie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tritt am 31.01.2020 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 31. Januar 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s